



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Merz, Florian

Aktenzeichen : 020.251

Vorlage Nr. : GR 2024/668

Datum : 27.03.2024

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Änderungssatzung

Thema:

Änderung der Hauptsatzung

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 23.04.2024**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Hauptsatzung einer Kommune ist deren zentrales Regelungsinstrument um die Aufgabenverteilung zwischen dem Gemeinderat, dessen Ausschüssen und dem Bürgermeister zu regeln. Dabei ist für die Verwaltung die Regelung der Zuständigkeit bezüglich Einstellungen und Eingruppierung von Beschäftigten bzw. der Beamten von besonderer Bedeutung.

Die aktuell in Furtwangen vorhandene Regelung, dass der Bürgermeister für „Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe 1-5 TVöD“ (...) zuständig ist, ist nicht mehr zeitgemäß und auch nicht praktikabel. Durch die Pflicht der Vorlage bereits einfacher Stellenbesetzungen und Eingruppierungsfragen an den Gemeinderat werden die Stellenbesetzungsverfahren und Eingruppierungen erheblich in die Länge gezogen und auch der Gemeinderat mit Tagesordnungspunkten beschäftigt, die verzichtbar sind. Die nicht notwendige Einbringung von Tagesordnungspunkten ist in der aktuellen Zeit, in der sich der Gemeinderat mit einer Vielzahl von Themen befassen muss, ein gebotenes Ziel.

Darüber hinaus besteht bei der Frage der Eingruppierung von Beschäftigten ein tariflicher Anspruch auf eine tarifgetreue Eingruppierung nach dem TVöD. Dieser Umstand ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD wonach der Beschäftigte in diejenige Entgeltgruppe eingruppiert ist, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Im Zusammenspiel mit der Organisationshoheit des Bürgermeisters nach § 44 Abs. 1 S. 2 GemO, wonach dieser die innere Organisation der Gemeindeverwaltung regelt, sind gerade die Entscheidungen bei einer sich ändernden Eingruppierung der Tarifbeschäftigten rein formeller Natur.

Darüber hinaus fehlt es der aktuellen Regelung der Hauptsatzung einer Entscheidungskompetenz gegenüber den Beamten. Zwar wird von der Entscheidung über die Ernennung verwiesen, es fehlt jedoch einer näheren Definition. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Verwendung von Beamten in den Verwaltungen wieder an Bedeutung gewinnt, ist es, aus Sicht der Verwaltung, diesem Regelungsmangel entgegen zu wirken.

Betrachtet man die Regelungen anderer, insbesondere vergleichbar großer, Kommunen, so ist die aktuelle Regelung der Stadt Furtwangen besonders restriktiv. Eine Übersicht der Regelungen anderer Kommunen kann der Anlage – Übersicht Personalkompetenz Bürgermeister Kommunen Schwarzwald-Baar entnommen werden.

Weiterhin sollen kleinere redaktionelle Verbesserungen vorgenommen werden. Insbesondere soll der fehlerhafte Verweis in § 5 Abs. 1 Nr. 12 auf die VOL, diese ist seit Oktober 2018 außer Kraft, durch einen Verweis auf die nun gültige Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt werden. Auf Grundlage dessen sollen auch die seitens der Landesregierung geänderten Vergabegrenzwerte für Liefer- und Dienstleistungen im Sinne einer systematischen und teleologischen (nach Sinn und Zweck) Auslegung der Hauptsatzung geändert werden. Hier bestehen in der aktuellen Satzung sowohl ein Regelungswiderspruch und eine Regelungslücke.

## **Stand der Vorberatungen**

Die inhaltlichen Änderungen wurden in der Sitzung des Ältestenrats am 08. April 2024 vorbesprochen.

## **Kosten und Finanzierung**

Durch die Änderung entstehen keine Mehrkosten.